

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Vielfalt und Integration

Sitzungstermin: Mittwoch, 25.02.2026, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.01.2026
3. Vorstellung der Ausländerbehörde Braunschweig
4. Berichte aus den Arbeitsgemeinschaften, Begegnungsstätten, Vereinen und Gruppierungen in der Migrationsarbeit und im Bereich LSBTIQ* sowie dem Niedersächsischen Integrationsrat (NIR)
5. Flüchtlingsangelegenheiten
6. Mitteilungen
 - 6.1. Schriftliche Mitteilungen
 - 6.1.1. Sachstandsbericht zur Nutzung des Ritualen Waschhauses im Jahr 2025 **26-28235**
7. Anträge
8. Umwidmung der Zuwendung für das Haushaltsjahr 2026 - Poldeh e. V.
9. Durchführung der Partnerschaft für Demokratie in Braunschweig für das Jahr 2026
10. Anfragen
 - 10.1. Rolle der Stadt Braunschweig bei der aktiven Gewinnung internationaler Fachkräfte **26-28325**
 - 10.2. Für den AVI: Streichung der Zulassung zu Integrationskursen durch das BAMF // Wie reagiert die Stadt Braunschweig **26-28419**
 - 10.3. Arbeitsmarktintegration und Anerkennung ausländischer Qualifikationen von Menschen in Braunschweig **26-28327**
 - 10.4. Digitale Aufbereitung von Ratssitzungen zur Stärkung von Meinungsvielfalt und demokratischer Teilhabe **26-28328**

Braunschweig, den 18.02.2026

*Betreff:***Sachstandsbericht zur Nutzung des Rituellen Waschhauses im Jahr
2025***Organisationseinheit:*Dezernat VI
67 Fachbereich Stadtgrün*Datum:*

22.01.2026

*Beratungsfolge:*Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)
Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)*Sitzungstermin*30.01.2026
25.02.2026*Status*Ö
Ö**Sachverhalt:**

Im Rituellen Waschhaus, das am 10. Februar 2015 in Betrieb genommen wurde, wurden im abgelaufenen Jahr 2025 insgesamt 30 angemeldete Waschungen durchgeführt. Dies sind zwei rituelle Waschungen weniger als im Vorjahr.

Das Waschhaus wurde primär für Personen, die in der Türkei (zehn Waschungen), Syrien (vier Waschungen), Tunesien (vier Waschungen) und Deutschland (vier Waschungen) geboren sind, genutzt.

Die durchgeführten Waschungen betrafen Einwohnerinnen und Einwohner aus Braunschweig (15 Waschungen) und der umliegenden Region.

Vornehmlich haben Bestattungsunternehmen und Bestattungsbeauftragte, vier Privatpersonen und einmal die Vereinigung der Tunesier das Rituelle Waschhaus genutzt.

Durch die in der gültigen Fassung der „Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)“ festgelegte Gebühr in Höhe von 70,00 Euro pro Waschung entstanden im Jahr 2025 Gesamteinnahmen von 2.100,00 Euro.

Die gebührenfreie Nutzung des Gebetsplatzes wurde im Jahr 2025 sieben Mal in Anspruch genommen.

Hanusch

Anlage/n:

1 - Auflistung der Waschungen 2025 (öffentlich)

Anzahl der Waschungen 2025, gegliedert nach Herkunft, letztem Wohnort und Kostenträger/-in

Herkunft der Verstorbenen	Anzahl der Waschungen
Türkei	10
Deutschland	4
Syrien	4
Kosovo	2
Ägypten	2
Libanon	3
Tunesien	4
Irak	1
Gesamt	30

Letzter Wohnort der Verstorbenen	Anzahl der Waschungen
Braunschweig	15
Salzgitter	2
Wolfenbüttel	3
Wolfsburg	2
Gifhorn	1
Meine	1
Peine	5
Altötting	1
Gesamt	30

Kostenträger/-in	Anzahl der Waschungen
Bestattungsunternehmen Hannover	13
Bestattungsunternehmen Braunschweig	3 (2*)
Bestattungsbeauftragter Köln	2
Bestattungsunternehmen Hamburg	1
Bestattungsunternehmen Berlin	5
Bestattungsunternehmen Wolfenbüttel	1
Vereinigung der Tunesier e.V.	1
Privatpersonen	4
Gesamt	30

*nach Beauftragung durch das Gesundheitsamt 2

Nutzung des Gebetsplatzes: 7

*Betreff:***Umwidmung der Zuwendung für das Haushaltsjahr 2026 - Poldeh e. V.***Organisationseinheit:*Dezernat V
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit*Datum:*

03.02.2026

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (Entscheidung)

Sitzungstermin

25.02.2026

Status

Ö

Beschluss:

Die im Haushaltsplan 2025/2026 vorgesehene Zuwendung in Höhe von 7.000,00 Euro ist für das Jahr 2026 umzuwidmen.

Sachverhalt:

Die bisher geleistete Migrationsberatung wurde durch eine Landeszuwendung nach der Richtlinie Migrationsberatung gefördert und die Stadt Braunschweig hat die Kofinanzierung durch eine städtische Zuwendung, die im Vorbericht als Eigenanteil Landesförderung betitelt wird, sichergestellt.

Der Deutsch-Polnische Hilfsverein hat am 14. Oktober 2025 die Gewährung einer Landeszuwendung nach der Richtlinie Migrationsberatung für den Einzugsbereich in der Stadt Braunschweig i. H. v. 56.925,00 € beantragt.

Am 11. Dezember 2025 hat der Verein einen Ablehnungsbescheid des Nds. Landesamts für Soziales, Jugend und Familie erhalten. Die Ablehnung wird mit einer verfristeten Antragseinreichung begründet, von der eine Ausnahme nur in unterversorgten Gebieten prüfbar ist. Für den Einzugsbereich in der Stadt Braunschweig liegt jedoch nach Auffassung des Landes rechnerisch eine Überversorgung vor.

Im Haushaltsplan 2025/2026 sind 7.000,00 Euro für das Jahr 2026 zur Deckung des Eigenanteils an der Landesförderung vorgesehen. Der Zuwendungsbetrag ist an die Weiterführung des Projekts gebunden. Die Landesförderung sollte die Deckung der Personalkosten sicherstellen. Aufgrund des Ablehnungsbescheids kann das Projekt nur durch ehrenamtliche Kräfte gewährleistet werden. Für das Jahr 2027 kann bei Bedarf ein neuer Förderantrag beim Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie eingereicht werden.

Die Umwidmung der Zuwendung kann die notwendigen Kosten für die Miete, Telefon und Internet auffangen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Durchführung der Partnerschaft für Demokratie in Braunschweig für das Jahr 2026***Organisationseinheit:*Dezernat V
0500 Sozialreferat*Datum:*

17.02.2026

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (Entscheidung)

Sitzungstermin

25.02.2026

Status

Ö

Beschluss:

Der Durchführung der Partnerschaft für Demokratie in Braunschweig im Förderjahr 2026 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Partnerschaft für Demokratie wird bereits seit 2015 von der Stadt Braunschweig in Kooperation mit einer zivilgesellschaftlichen Organisation durchgeführt. Federführendes Amt ist das Sozialreferat im Dezernat V. Die Koordinierungs- und Fachstelle liegt bei der Volkshochschule Braunschweig GmbH gemeinnützige GmbH (gGmbH).

Das Federführende Amt setzt die konkreten Ziele der jeweiligen Partnerschaft für Demokratie in Verwaltungshandeln um und ist zuständig für das Controlling der Projektmittel, d.h. die Beantragung, Weiterleitung und die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Fördermittel Bundesmitteln. Das Federführende Amt ist im Weiteren Initiator und damit Teil

eines zu bildenden Ämternetzwerks und zentraler Ansprechpartner. Zu den Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle gehört v.a. die Gesamtkoordinierung unter Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, dem Bündnis, dem Jugendforum und weiteren Akteur*innen. Die Koordinierungs- und Fachstelle berät inhaltlich und fachlich Interessierte, die Einzelmaßnahmen umsetzen (wollen), und begleitet diese. Sie berät zudem das Bündnis zu den Einzelmaßnahmen und spricht dazu Empfehlungen aus. Die Koordinierungs- und Fachstelle ist zuständig für die Öffentlichkeits- und lokale Vernetzungsarbeit. Einmal im Jahr findet eine Demokratiekonferenz statt.

Das Bundesprogramm ist in seiner 3. Förderperiode (2025 bis 2032) Teil der Strategie "Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus – Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft". Daher stehen für das Jahr 2026 insbesondere folgende Ziele für die Partnerschaft für Demokratie in Braunschweig im Mittelpunkt:

1. Konzeption teilhabeorientierter Maßnahmen und innovativer Formate. Diese aktivieren und befähigen zur Inanspruchnahme von Beteiligungschancen; auch für marginalisierte Gruppen. Das Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll dabei besondere Aufmerksamkeit erhalten. Einwohnerinnen und Einwohner machen positive Erfahrungen in kommunalen oder projektbezogenen partizipativen Prozessen.
2. Die Partnerschaften unterstützen Voraussetzungen zur demokratischen Konfliktbearbeitung vor Ort. Dies bedeutet einen Ausbau der Kompetenzen zur Konfliktbearbeitung (zum Beispiel über Weiterbildung und Vernetzung). Sie fördern strukturelle Rahmenbedingungen zur Realisierung einer nachhaltigen,

demokratischen Dialog- und Konfliktkultur. Einwohnerinnen und Einwohner bringen sich aktiv in Formaten der demokratischen Dialogkultur im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie ein.

3. Die Koordinierungs- und Fachstelle sowie das Federführende Amt erarbeiten ein eigenes Schutzkonzept. Die Partnerschaft befähigt durch Unterstützung, demokratische zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure dazu, eigene Schutzkonzepte zu entwickeln - insbesondere in Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden und Beratungsprojekten. Dazu gehört, dass die Partnerschaften gemeinsam mit den oben genannten Akteurinnen und Akteuren für antidemokratische Gefährdungen sensibilisieren und für Betroffene von demokratie- und menschenfeindlichen Bedrohungen und Übergriffen eintreten. Kommune, Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure erarbeiten präventive Handlungsstrategien.

Hauptzielgruppe in 2026 sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Bezugspersonen (Erwachsene), Fachkräfte und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Zivilgesellschaftliche und staatliche Akteurinnen und Akteure.

Das Gesamtbudget für die Partnerschaft für Demokratie in Braunschweig beträgt in 2026 155.555,60 €. Die Eigenmittel in Höhe von 15.555,60 € sind im Haushalt eingestellt.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:
keine

Absender:
Atakan Koçtürk

TOP 10.1
26-28325
Anfrage
(öffentlich)

Betreff:
Rolle der Stadt Braunschweig bei der aktiven Gewinnung internationaler Fachkräfte

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
05.02.2026

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Beantwortung)	25.02.2026	Ö

Sachverhalt:

Der Fach- und Arbeitskräftemangel stellt eine zunehmende Herausforderung für den Wirtschafts- und Lebensstandort Braunschweig dar. Gleichzeitig gibt es in vielen Ländern außerhalb der Europäischen Union – unter anderem in der Türkei – gut ausgebildete Fachkräfte, die grundsätzlich Interesse an einer beruflichen Tätigkeit in Deutschland haben.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Rolle die Stadt Braunschweig bei der aktiven Gewinnung internationaler Fachkräfte einnehmen kann und welche bestehenden oder möglichen Strukturen hierfür genutzt werden.

Ich bitte die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Über welche bestehenden Stellen, Programme oder Kooperationen (z. B. mit Kammern, Unternehmen, Hochschulen, Landes- oder Bundesbehörden) erfolgt derzeit die Gewinnung oder Unterstützung internationaler Fachkräfte für den Standort Braunschweig?
2. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen Fachkräfte aus Drittstaaten – auch gegenüber der Stadt Braunschweig – erfüllen, um legal nach Deutschland und nach Braunschweig kommen zu können (insbesondere im Hinblick auf Visa-, Aufenthalts- und Anerkennungsverfahren)?
3. Welche Handlungsmöglichkeiten sieht die Verwaltung, um die aktive Akquise und Unterstützung internationaler Fachkräfte – beispielsweise aus der Türkei – künftig gezielt zu stärken, insbesondere unter dem Aspekt von Vielfalt, Integration und Willkommenskultur?

Gez. Atakan Koçtürk

Anlage/n:
keine

Betreff:

Rolle der Stadt Braunschweig bei der aktiven Gewinnung internationaler Fachkräfte

Organisationseinheit:
Dezernat V
0500 Sozialreferat

Datum:
23.02.2026

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

25.02.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage von Herrn Atakan Koctürk vom 05.02.2026 [DS 26-28325] nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Stadt Braunschweig ist Mitglied des Fachkräftebündnisses Südostniedersachsen, in dem sich 28 Arbeitsmarktakeure der Region zusammengeschlossen haben. Neben der regionalen Arbeitsagentur gehören u. a. auch Kammern, Verbände, Gewerkschaften und kommunale Gebietskörperschaften zum Fachkräftebündnis. Zentrale Aufgabe des Bündnisses ist es, einen Beitrag zur Fachkräftesicherung, aber auch zur Fachkräftegewinnung zu leisten. Umfangreiche Informationen zum Fachkräftebündnis können über die Webseite <https://www.fachkraeftebuendnis-son.de> abgerufen werden. Arbeitsmarktakeure können Projekte zur Förderung dort einreichen.

Aktuell befinden sich 12 laufende Projekte im Fachkräftebündnis in der Umsetzung mit dem Schwerpunkt der Fachkräfteentwicklung. Unter anderem auch zwei Projekte des Welcome Centers. Das Projekt „ExperTUN“ beschäftigt sich mit der Fachkräftegewinnung aus Tunesien, das Projekt „welcometogether“ mit der Integration internationaler Fachkräfte. Die Stadt Braunschweig fördert, neben anderen Kommunen, das Welcome Center mit 30.000 € jährlich. Informationen über das Welcome Center sind unter der Webseite <https://welcome-center-der-region.de/> verfügbar.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Braunschweig Zukunft GmbH steht dabei ebenfalls im Austausch mit den maßgeblichen Arbeitsmarktakeuren und bildet dabei eine Schnittstelle zu den ortsansässigen Betrieben. Dabei wird regelmäßig deutlich, dass die Bedarfe der Arbeitsmigration und der dabei aktiven Gewinnung internationaler Fachkräfte je nach Branche bzw. Berufsbild und damit auch die Anforderungen sehr unterschiedlich sind. Auf entsprechende Initiativen und Beratungsangebote weist die Wirtschaftsförderung einerseits hin und präsentiert andererseits auch ‚Best Practice‘ Beispiele von Betrieben.

Bezogen auf die Hochschulen begleitet an der TU Braunschweig das Team des International Student Supports internationale Studierende vom ersten Kontakt bis zum Studienabschluss. Der Bereich ist dem International House zugeordnet (<https://www.tu-braunschweig.de/international-house>). Außerdem unterstützt die TU Braunschweig auch geflüchtete Studierende, Studieninteressierte und Wissenschaftler*innen dabei, den Einstieg in das deutsche Studien- und Hochschulsystem zu finden. Weitere Informationen sind hier zu finden: <https://www.tu-braunschweig.de/refugees>

Ein Beratungsangebot für ausländische Studierende bietet auch die Stabsstelle International Office und regionale Entwicklung der Hochschule für bildende Künste (<https://www.hbk->

[bs.de/organisation/dezernate-und-stabsstellen/international-office-und-regionale-entwicklung/](https://www.bs.de/organisation/dezernate-und-stabsstellen/international-office-und-regionale-entwicklung/)).

Die Industrie- und Handelskammer Braunschweig ist ebenfalls Ansprechpartnerin für internationale Fachkräfte sowie Unternehmen und bietet kompakt Informationen zur Gewinnung, Anerkennung und Integration qualifizierter Fachkräfte aus dem Ausland an. Sie informiert über Unterstützungsangebote, Verfahren und Ansprechpartner*innen. Mehr unter: <https://www.ihk.de/braunschweig/aus-und-weiterbildung/fachkraeftesicherung/auslaendische-fachkraefte>

Zu Frage 2:

Fachkräfte im ausländerrechtlichen Sinne sind Ausländer*innen mit qualifizierter beruflicher oder anerkannter akademischer Ausbildung. Ausländische Berufsausbildungen und akademische Abschlüsse müssen mit deutschen Ausbildungen bzw. Hochschulabschlüssen vergleichbar sein.

Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse richtet sich nach den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen und ist für reglementierte Berufe (z. B. Medizinberufe, Rechtsberufe) sowie der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine Fachkraft mit Berufsausbildung nach § 18a AufenthG zwingend vorgesehen. Die zuständigen Anerkennungsstellen sind berufsspezifisch (zum Beispiel Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer).

Anerkennungsstellen von ausländischen akademischen Abschlüssen sind die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder die Ingenieurkammer Niedersachsen. Auf dem Infoportal anabin werden umfangreiche Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise angeboten. Es unterstützt Behörden, Arbeitgeber und Privatpersonen, eine ausländische Qualifikation in das deutsche Bildungssystem einzustufen. In Braunschweig gibt es zudem die [Anerkennungsberatungsstelle bei der VHS](#). Eine Begleitungsberatung bietet auch das [Welcome Center](#).

Die Einreise ausländischer Fachkräfte aus Drittstaaten ist i. d. R. nur mit einem gültigen Visum zur Beschäftigung möglich, das von den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen erteilt wird. Bestimmte Staatsangehörige (u. a. Australien, Israel, Japan, Kanada, USA) dürfen ohne gültiges Visum ins Bundesgebiet einreisen und bei der Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung beantragen.

Erteilungsvoraussetzungen sind jeweils: ein konkretes Arbeitsplatzangebot, (anerkannte) Berufsausbildung oder Hochschulabschluss, Berufsausübungserlaubnis sowie Sprachkenntnisse bei reglementierten Berufen, gültiger Pass, Sicherung des Lebensunterhaltes. Bei Fachkräften über 45 Jahren muss das Gehalt mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze betragen.

Ausländische Fachkräfte aus Drittstaaten können zudem zur Arbeitsplatzsuche, die 6 Monate nicht überschreiten darf, ins Bundesgebiet einreisen. Für das nötige Visum bzw. Aufenthaltserlaubnis nach § 20a AufenthG (Chancenkarte) werden Nachweise über die anerkannte ausländische Qualifikation, die Sicherung des Lebensunterhaltes, ausreichenden Krankenversicherungsschutz sowie ausreichende Deutschkenntnisse benötigt.

Qualifikationen bzw. Tätigkeiten im Gesundheitswesen erfordern zudem eine Berufsausübungserlaubnis bzw. die entsprechende Zusicherung.

Daneben gibt es noch die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation nach § 16 d AufenthG zu erhalten. Neben den oben genannten Voraussetzungen muss der Bedarf an der Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme festgestellt worden sein.

Einen Gesamtüberblick der unterschiedlichen Möglichkeiten für ausländische Fachkräfte ist unter <https://www.make-it-in-germany.com> zu finden.

Zu Frage 3:

Handlungsmöglichkeiten der Kommunalverwaltung zur Gewinnung und Integration internationaler Fachkräfte sollen in der Integrationsplanung zukünftig im Handlungsfeld

Arbeit, Wirtschaft & Beschäftigung bearbeitet werden. Schon jetzt wird das Thema wie folgt behandelt, so zum Beispiel:

- Einrichtung des Welcome Centers als Anlaufstellen für internationale Fachkräfte und hiesige Unternehmen (siehe auch Antwort auf Frage 1)
- Bereitstellung von Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen (Türkisch, Englisch, Arabisch u. a.).
- Netzwerkarbeit im Bereich der Unterstützung bei Anerkennung ausländischer Abschlüsse durch lokale Beratungsstellen.
- Mitwirkung im Netzwerk Vielfalt in Unternehmen
- Runder Tisch Arbeitsmarktintegration als Aufbau eines Netzwerks zwischen kommunalen Unternehmen, Handwerksbetrieben und internationalen Fachkräften
- Beratungsangebot des Welcome Centers für lokale Betriebe zu Diversity, Anti-Diskriminierung und interkultureller Kompetenz.
- Unterstützung und Bekanntmachung bei Freizeit- und Bildungsangeboten, um soziale Kontakte zu erleichtern über einen geplanten Newsletter im Bereich Integration
- Förderung von Interkulturellen Vereinen und Begegnungsprojekten über die Richtlinie Integration
- Öffentlichkeitsarbeit des Sozialreferats, die Vielfalt sichtbar macht und Vorurteile abbaut
- Unterstützung der Arbeit der Antidiskriminierungsstelle

Weiterhin vorstellbar im Zuge der Integrationsplanung und dem dazugehörigen noch anstehenden Beteiligungsprozess u.a.:

- Organisation von Orientierungsveranstaltungen, um Integration in Stadt/Region zu erleichtern (Wohnung, Kita, Schulen, Freizeit) im Sinne einer umfassenden Willkommenskultur
- Angebot von Sprachkursen in Kooperation mit der Volkshochschule und anderen Trägern, diese für diese spezielle Zielgruppe weiter ausbauen
- Vermittlung von Patenschaften oder Mentoring durch Ehrenamtliche oder lokale Netzwerke
- Organisation von Jobmessen oder Recruiting-Events speziell für internationale Fachkräfte.
- Vereinfachung und Abbau von Barrieren bei relevanten Verwaltungsdienstleistungen von Anmeldungen, Meldeverfahren, Kita- und Schulzugängen für Zuwandernde
- Schnelle und klare Information über lokale Förderprogramme, Wohnraum, Kinderbetreuung, Anerkennung adressatengerecht bereitstellen

Darüber hinaus gibt es bereits jetzt die Möglichkeit für Unternehmen, ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) einzuleiten, um die Dauer des Verfahrens bis zur Erteilung des Visums deutlich zu verkürzen. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren für Braunschweig kann bei der Zentralstelle für das beschleunigte Fachkräfteverfahren der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen mit Sitz in Osnabrück beantragt werden. Dafür muss die jeweilige ausländische Fachkraft ihrem Arbeitgeber eine Vollmacht erteilen. Zur Durchführung des Verfahrens schließt der Arbeitgeber mit der Zentralstelle dann eine Vereinbarung. Die Zentralstelle prüft anschließend die ausländerrechtlichen Voraussetzungen und beteiligt - soweit erforderlich - weitere Behörden (zum Beispiel Anerkennungsstelle, Bundesagentur für Arbeit). Alle beteiligten Behörden sind an enge Fristen gebunden. Liegen die erforderlichen Voraussetzungen vor, erteilt die Zentralstelle für die Arbeitskraft eine Vorabzustimmung zur Visumerteilung. Auf Grundlage der Vorabzustimmung entscheidet die Auslandsvertretung nach vollständiger Antragstellung durch die Arbeitskraft über die Visumerteilung. Das gesamte Verfahren sollte innerhalb von vier Monaten abgeschlossen sein. Weitere Informationen finden sich hier:

<https://beschleunigtes-fachkraefteverfahren.niedersachsen.de/startseite>

Dr. Rentzsch

Anlage/n:
keine

Absender:
Marco Frank

TOP 10.2
26-28419
Anfrage
(öffentlich)

Betreff:

**Für den AVI: Streichung der Zulassung zu Integrationskursen durch das BAMF
// Wie reagiert die Stadt Braunschweig**

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
12.02.2026

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

25.02.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit dem [Trägerschreiben 02/26 vom 09.02.2026](#) vom hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Integrationssprachkursträgern mitgeteilt „bis auf Weiteres keinerlei Zulassungen für die Teilnahme an Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG“ mehr zu erteilen.

Zur Einordnung schreibt der Referent Claudius Voigt der Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.:

„Die Entscheidung des BAMF betrifft nur die [...] Zulassungen durch das BAMF gem. § 44 Abs. 4 AufenthG und damit nur folgende Gruppen: Personen, die weder einen Anspruch auf Teilnahme gem. § 44 Abs. 1 AufenthG haben, noch gem. § 44a Abs. 1 AufenthG zur Teilnahme verpflichtet wurden, sich aber freiwillig gem. § 44 Abs. 4 AufenthG zum Integrationskurs anmelden wollen. In der Praxis betrifft dies insbesondere Unionsbürger*innen, Geflüchtete aus der Ukraine (§ 24 AufenthG), Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG, z. B. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung).

Die Streichung des nachrangigen, freiwilligen Zugangs zum I-Kurs gem. § 44 Abs. 4 AufenthG durch BAMF / BMI ist übrigens nicht nur integrations- und sozialpolitisch eine katastrophale Entscheidung. Sie dürfte so auch rechtlich nicht haltbar sein:

Sie verletzt das Diskriminierungsverbot für Unionsbürger*innen aus Art. 18 AEUV und dem Gleichbehandlungsgebot aus Art. 24 Abs. 1 der Unionsbürger*innen-Richtlinie (RL 2004/38/EG). Demnach müssen Unionsbürger*innen genau so behandelt werden wie die eigenen Staatsangehörigen. Das ist nicht mehr der Fall. Denn neu einreisende deutsche Staatsangehörige, die als Spätaussiedler*innen anerkannt sind, haben gem. § 9 BVFG einen Anspruch auf kostenlosen I-Kurs. Neu einreisende Unionsbürger*innen können hingegen nun keinen (kostenlosen) I-Kurs mehr machen, sofern sie nicht über das JC dazu verpflichtet werden. Dies dürfte eine unzulässige Diskriminierung sein.

Es widerspricht ab Inkrafttreten der GEAS-Reform im Juni dem Art. 18 der neuen EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2024/1346), wenn Asylsuchende keinen (kostenlosen) Zugang mehr zum I-Kurs haben. Denn demnach hat Deutschland dafür zu „sorgen“ bzw. es zu „erleichtern“, dass Asylsuchende einen Zugang zu Sprachkursen bekommen. Kosten dürfen nur verlangt werden, wenn die Person ausreichende Mittel hat. Die Richtlinie wird somit nicht korrekt umgesetzt werden, Asylsuchende können sich unmittelbar auf EU-Recht berufen. Art. 18 der Richtlinie differenziert hierbei übrigens nicht nach der „Bleibeperspektive“ – entgegen den Plänen des BMI, die es zu einer möglichen Gesetzesänderung ja schon angedeutet hat.“

Entgegen gewirkt werden kann dieser katastrophalen integrationsfeindlichen Entscheidung – die auch den Sprachkursträgern, wie der VHS, der Oskar-Kämmer-Schule, Arbeit und Leben usw. erheblich schaden dürfte -, durch ein gezieltes kommunales Engagement des hiesigen Sozialamtes, sowie der Ausländerbehörde, als auch des Jobcenters. Diese haben zumindest die Möglichkeit, durch konstruktive und gezielte „Verpflichtungen“ zu Integrationskursen, die Teilnahme zu ermöglichen.

Dazu auch Claudius Voigt:

„Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 oder Geflüchtete aus der Ukraine mit § 24 AufenthG bzw. der entsprechenden Fiktionsbescheinigung sowie Unionsbürger*innen, die im Leistungsbezug nach SGB II sind, können gem. § 5a IntV durch das Jobcenter zum I-Kurs zugelassen werden, wenn dies im Kooperationsplan vorgesehen ist. Dies ist dann keine Zulassung durch das BAMF, sondern eben durch das Jobcenter, die seit November 2025 vorgesehen ist (vgl. [Fachliche Weisung der BA zur Umsetzung der Deutschförderung](#), S. 9). Diese Zulassungen dürften weiterhin möglich sein. Nach mir vorliegenden Informationen aus Jobcentern ist bislang keine Weisung seitens der Bundesregierung erfolgt, nach der auch diese Zulassung durch das JC ausgesetzt würde.

Alternativ kann das Jobcenter für die oben genannten Personen auch eine Verpflichtung aussprechen (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Für die Verpflichtung ist kein Anspruch auf den I-Kurs gem. § 44 Abs. 1 AufenthG erforderlich. Aus der Verpflichtung wie auch aus der Zulassung durch das JC ergibt sich eine Teilnahmeberechtigung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 IntV). Perspektivisch dürfte sich aber als fatale Entwicklung abzeichnen, dass der Vermittlungsvorrang in Arbeit im SGB II gestärkt werden soll und somit der I-Kurs nicht mehr immer als notwendig angesehen werden könnte.

Personen mit Aufenthaltsgestattung und Ermessensduldung sowie (in ganz wenigen Fällen) mit AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG, die im Leistungsbezug nach AsylbLG sind, können gem. § 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG durch das Sozialamt bzw. die Bezirksregierung zum I-Kurs verpflichtet werden (§ 5b AsylbLG). Auch aus dieser Verpflichtung ergibt sich eine Teilnahmeberechtigung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 IntV), die von der fatalen Entscheidung der Bundesregierung nicht betroffen ist. Es geht hier zwar um den in § 44 Abs. 4 AufenthG genannten Personenkreis, aber die Rechtsgrundlage für die Berechtigung zum I-Kurs ist eben nicht § 44 Abs. 4 AufenthG, sondern § 4 Abs. 1 Nr. 6 IntV i. V. m. § 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG. Das BAMF-Rundschreiben dürfte insofern keine Auswirkungen haben. Interessant wird in Zukunft also die Frage sein, ob man beim Sozialamt gem. § 5b AsylbLG direkt beantragen kann [...]

Für Personen, die keine Leistungen beziehen, ist dieser Weg jedoch versperrt. Hier könnte die ABH helfen:

Die Ausländerbehörde kann gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG Personen zum I-Kurs verpflichten, wenn sie „in besonderer Weise integrationsbedürftig“ sind. Auch hierfür ist kein formaler Anspruch auf den I-Kurs erforderlich, so dass nach meiner Auffassung von dieser Möglichkeit auch Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung erfasst sein dürften. Aus der Verpflichtung durch die ABH entsteht dann die Berechtigung zum I-Kurs aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 5 IntV; § 44 Abs. 4 AufenthG spielt keine Rolle.“

1. Welche Auswirkungen erwartet die Stadt Braunschweig für die VHS und die anderen Sprachkursträger?
2. Wie sollen künftig die genannten Möglichkeiten von Seiten der Verwaltung (bitte konkret für die einzelnen Behörden angeben) genutzt und angeboten werden, um den Menschen den Zugang zu Integrationskursen zu ermöglichen?
3. Wird die Stadt Braunschweig Gespräche mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder verantwortlichen Regierungsträgern suchen, um die negativen Folgen dieser

Entscheidung (Mehrkosten und Mehraufwand für die Verwaltung, Verhinderung der Integration in der Kommune samt aller Folgeproblematiken) für die Kommune zu verdeutlichen?

Anlage/n:

1 - 260211_Hintergrundinfos_Zulassungsstopp_IK

2 - 260211_PM_Zuassungsstopp Integrationskurse BAMF

Hintergründe und Wirkung der neuen BMI-Sparmaßnahme und nächste Schritte

1. Die Fakten

Mit Rundschreiben vom 09.02.2026 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angekündigt, die seit 01.12.2025 gestellten und alle künftigen Anträge auf freiwillige Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44, 4 AufenthG abzulehnen.

Auf diesem Weg an einem Integrationskurs teilnehmen können nach Auskunft des BAMF somit nicht mehr:

- Asylbewerber,
- Geduldete (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG),
- Menschen aus der Ukraine sowie
- Unionsbürger.

Für diese Personengruppen stehen ausschließlich Selbstlernangebote und in begrenztem Maße Erstorientierungskurse zur Verfügung. Diese sind aber nicht für einen systematischen Spracherwerb konzipiert.

Eine bewilligte Teilnahme an einem Integrationskurs ist demnach nur noch Personen möglich, die auf Grundlage von § 44a AufenthG dazu auch verpflichtet werden.

Verpflichtungen erfolgen durch folgende Behörden:

- Jobcenter (Träger der Grundsicherung),
- Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.d.R. Sozialämter, Integrationsämter,
- Ausländerbehörden und Sozialämter.

2. Der Hintergrund

Die Haushaltsplanungen der Bundesregierung sehen für das Jahr 2027 eine Kürzung der Mittel für Integrationskurse auf 750 Mio. EUR (2026: 1,064 Mrd. EUR) vor. Da Integrationskurse in der großen Mehrzahl überjährig durchgeführt werden, führen alle Kurseintritte im Jahr 2026 auch zu Zahlungsverpflichtungen im kommenden Jahr, die aus den dann verfügbaren Mitteln zu erfüllen sind.

Werden Menschen, die freiwillig an einem Integrationskurs teilnehmen möchten, weiterhin zu den Kursen zugelassen, so können die für 2027 angesetzten Mittel den Bedarf nicht decken. Darum schließt das BMI diese Personen nun vom Kursbesuch aus. Das Ministerium setzt darauf, dass so alle im Jahr 2026 begonnenen Kurse im Jahr 2027 auch beendet und 2027 darüber hinaus noch neue Kurse starten können.

Dies geht auf Kosten derjenigen, die aus freien Stücken Deutsch lernen wollen, um sich zügig in Gesellschaft und Arbeitswelt zu integrieren.

3. Die Folgen für Kommunen und vhs

Die Volkshochschulen und ihre Verbände treten mit Nachdruck dafür ein, dass der Erwerb der deutschen Sprache allen zugewanderten Menschen von Anfang an ermöglicht wird. Nur wer Deutsch kann, ist in der Lage, eine Existenz sichernde Arbeit aufzunehmen und seinen/ihren Platz in der Gesellschaft zu finden.

Die Hauptverantwortung für die Integration Zugewanderter tragen die Kommunen. Volkshochschulen sind Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Ihre Bildungsangebote gewährleisten die Integration Zugewanderter in Städten und Gemeinden bundesweit.

Die Kommunen müssen nun eine Rechnung des BMI bezahlen, die nicht aufgeht:

Das BAMF rechnet mit über 40% weniger Kursteilnahmen, wenn eine freiwillige Teilnahme nicht mehr zugelassen ist. Das BMI teilt dementsprechend mit, dass es statt der ursprünglich geplanten 314 Tsd. Kurseintritte im Jahr 2026 nur noch rd. 185 Tsd. Kurseintritte geben wird.

Der DVV geht jedoch anhand der Integrationskursstatistik (1. Halbjahr 2025) davon aus, dass die freiwillig Teilnehmenden einen Anteil von sogar rd. 55% aller Kursteilnehmer*innen ausmachen.

Vielfach kann außerdem allein mit Verpflichteten in einer Region die vom BAMF vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl für einen Kursstart nicht erreicht werden.

Folglich ist überall in Deutschland mit Kursausfällen und verlängerten Wartezeiten für die zur Teilnahme verpflichteten Zugewanderten zu rechnen.

Aktuelle Vergleichszahlen zeigen, dass rund 50% aller auf Grundlage des realen Bedarfs geplanten Kursangebote nicht stattfinden können. Dies zwingt die Träger nun zum wiederholten Mal, kurzfristig Lehrverträge zu beenden. Für fest angestellte Lehrkräfte muss Kurzarbeit angemeldet werden oder sie werden sogar entlassen. Gleiches gilt für administratives Personal. Angemietete Räume bleiben ungenutzt, müssen jedoch bezahlt werden. Da die Kursträger eingegangene Zahlungsverpflichtungen nicht bedienen können, riskieren sie die Insolvenz. In jedem Fall verlieren sie unersetzliches Fachpersonal, Insbesondere in ländlichen Räumen kann dann ein flächendeckendes, zeitnah verfügbares Kursangebot nicht mehr sichergestellt werden.

4. Die Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft

Der Fachkräftemangel verschärft sich weiter

Ansichts des prognostizierten Mangels an über sieben Millionen Fachkräften bis 2035 müssen wir Menschen zügig und gründlich qualifizieren, statt sie von Bildung auszuschließen. Sowohl Zugewanderte als auch schon lange in Deutschland lebende Menschen brauchen bessere Zugänge zu Bildung und Sprachförderung. Integrations-

und Berufssprachkurse sind ein nachweislich wirksames Instrument, um Fachkräftepotenziale zu erschließen und den Arbeitsmarkt zu beleben. In Anbetracht einer schwächelnden Wirtschaft müssen sie aus- statt abgebaut werden.

Die gesellschaftliche Entwicklung stagniert

Mit der Demontage der sprachlichen Integration wird das Bekenntnis der Bundesregierung zum Einwanderungsland Deutschland aufgekündigt. Die Kurse im Gesamtprogramm Sprache vermitteln nicht nur schnell gute Deutschkenntnisse, sie ermöglichen auch Orientierung in der Aufnahmegesellschaft und vermitteln deren Werte. Fällt dies weg, so wachsen die Parallelgesellschaften.

Die Abhängigkeit Zugewanderter von Transferleistungen bleibt

Personen aus der Ukraine, die nach dem 01.04.2025 nach Deutschland eingereist sind, beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Da sie ohne Integrationskurs keine ausreichenden Sprachkenntnisse erwerben können, bleibt ihnen der Zugang zu qualifizierter Arbeit verwehrt – mit der Folge dauerhafter Abhängigkeit von Transferleistungen.

Ähnlich ergeht es denjenigen Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Asylanträgen liegt derzeit bei über einem Jahr und die bereinigte Schutzquote bei über 70%. Die Teilnahme an einem Integrationskurs in dieser Wartephase führt nach positiv ausgegangenem Asylverfahren zu einer schnelleren Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft. So wird die Wartezeit produktiv genutzt. Hingegen verurteilt der Ausschluss aus dem Integrationskurs Menschen zu frustrierender Untätigkeit.

Die Strukturen der sprachlichen Integration werden nachhaltig geschwächt

Die Kursträger waren stets ein verlässlicher Partner der Bundesregierung bei der Integration Zugewanderter. Das haben sie gerade in Krisensituationen wie unmittelbar nach der Großinvasion Russlands in der Ukraine bewiesen. Innerhalb kürzester Zeit wurden Kurskapazitäten ausgebaut. Dadurch konnten Geflüchtete aus der Ukraine schnell Deutsch lernen, eine Arbeit aufnehmen und selbst für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familien sorgen. Aufgrund des kurzfristigen Zulassungsstopps muss das erfolgreiche System der Sprachförderung nun rapide abgebaut werden. In der nächsten Krise werden uns seine Kapazitäten fehlen.

PRESSEMITTEILUNG

Gemeinsam Migrationsgesellschaft gestalten

Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens kritisiert den Zulassungsstopp bei Integrationskursen

Seit dieser Woche ist es offiziell: Das Bundesinnenministerium verweigert in diesem Jahr rund 130.000 Zugewanderten, die Deutsch lernen wollen, den Zugang zum Integrationskurs. Teilnehmen dürfen künftig nur noch Personen, die dazu vom Jobcenter oder anderen Behörden verpflichtet werden. Freiwillige, die mit guten Deutschkenntnissen in den Arbeitsmarkt einsteigen und von Sozialleistungen unabhängig werden wollen, fallen unter die Blockade. Selbstzahlerkurse, auf die das Ministerium verweist, helfen ihnen in der Regel nicht: Erst der Spracherwerb schafft ja die Voraussetzungen dafür, eigene Einkünfte zu erzielen und Bildungsleistungen aus eigener Tasche bezahlen zu können.

Die Folgen der mit Sparzwängen begründeten Maßnahme sind fatal: für die Betroffenen, für Betriebe, die dringend Arbeits- und Fachkräfte suchen, und auch für die Volkshochschulen. Der DVV schätzt, dass Freiwillige 55 Prozent der Teilnehmer*innen an Integrationskursen ausmachen. Ohne sie können vhs keine neuen Kurse einrichten, weil die seitens des zuständigen Bundesamts vorgegebene Mindestteilnehmerzahl nicht mehr erreicht werden kann. Dadurch haben künftig auch viele zur Teilnahme Verpflichtete keine Chance mehr auf einen Platz im Kurs.

Die kurzsichtige Sparaktion des Ministeriums wird sich auch langfristig auswirken: Die vhs können wertvollen Lehrkräften keine Perspektive bieten und werden finanziell geschädigt. Die Kommunen bezahlen den Lebensunterhalt für Menschen, die mit ausreichenden Deutschkenntnissen längst unabhängig von Sozialleistungen wären. Unsere Gesellschaft driftet weiter auseinander, weil integrationsbereite Menschen vom Erwerb der gemeinsamen Sprache ausgeschlossen werden.

Volkshochschulen sind seit über 20 Jahren verlässlicher und professioneller Partner des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Energisch und effizient unterstützen sie die Integrationsbemühungen des Bundesinnenministeriums, gerade auch in Krisensituationen. Nun gibt das Ministerium zum wiederholten Male erst auf Druck der

Medien überhaupt Informationen preis über eine Maßnahme, die den Trägern die Planungssicherheit nimmt und ihre Kapazitäten beschneidet.

„Diese Entscheidung ist integrations- und arbeitsmarktpolitisch kurzsichtig“, so Verbandsdirektorin Berbel Unruh. „Wer Menschen den freiwilligen Zugang zu Integrationskursen verwehrt, verhindert genau das, was politisch immer gefordert wird: schnelle Sprachkompetenz, zügige Arbeitsmarktintegration und Unabhängigkeit von Sozialleistungen. Sprache ist der Schlüssel zu Teilhabe und Beschäftigung – sie darf nicht zum Sparposten werden. Mit dieser Maßnahme schwächt das Bundesinnenministerium nicht nur integrationsbereite Zugewanderte, sondern auch Betriebe, Kommunen und die bewährten Strukturen der Volkshochschulen. Wer Integration ernst meint, muss verlässliche Rahmenbedingungen schaffen, statt funktionierende Angebote zu beschneiden.“

Weitere Informationen:

Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens e. V.
Bödekerstraße 16
30161 Hannover
0511 – 300 330 50
info@vhs-nds.de

*Betreff:***Für den AVI: Streichung der Zulassung zu Integrationskursen durch das BAMF
// Wie reagiert die Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat V
0500 Sozialreferat*Datum:*

23.02.2026

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

25.02.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage von Herrn Marco Frank vom 12.02.2026 [DS 26-28419] nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Nach Rücksprache mit den Integrationsträgern können die Auswirkungen für die Stadt Braunschweig folgendermaßen beschrieben werden:

- Ein Integrationsträger wird sein Angebot in Braunschweig komplett einstellen. Sechs Lehrkräfte müssen dadurch entlassen werden.
- Insgesamt geben alle Träger an, dass sie Lehrkräfte bzw. Mitarbeitende ggf. entlassen, Kurzarbeit anmelden und ggf. Mietverträge für Räume kündigen müssen.
- Kurse sind aktuell nicht planbar und durchführbar, weil die Teilnehmenden fehlen bzw. die benötigte Teilnehmendenzahl nicht erreicht werden kann.
- Die Volkshochschule hat berichtet, dass die Zahlen aus 2025 zeigen, dass letztes Jahr ein Drittel der Teilnehmenden eine Berechtigung durch das BAMF ausgestellt bekommen haben. Das heißt von 475 Personen hatten 170 eine BAMF-Berechtigung. Darunter sind ca. 50% junge Menschen, viele davon aus Berufsbildenden Schulen, die über das letzte Projekt mit dem BAMF direkt nach dem Besuch der Sprach- und Integrationsklasse zur VHS gekommen sind, da sie dort das Zielsprachniveau B1 nicht erreicht hatten, um weiter an einer Berufsbildenden Schule versorgt werden zu können. Wie mit diesen Jugendlichen nun verfahren werden soll, ist noch unklar.
- Die Träger schätzen es zudem so ein, dass erfahrungsgemäß der nun ausgeschlossene Personenkreis die Kurse nicht selbst finanzieren kann. Eine Unterrichtseinheit kostet nach Auskunft der Träger ca. 4,00 Euro für Selbstzahlende, das heißt pro Modul im Umfang von 100 Unterrichtseinheiten entstehen Kosten von 400 Euro. Im allgemeinen Integrationskurs erwerben die Teilnehmenden Sprachkenntnisse bis zum Niveau B1, der Kurs umfasst insgesamt 600 Stunden (500 Deutschunterricht: davon 200 Stunden Basiskurs A1-A2 Niveau, 300 Stunden Aufbaukurs B1 Sprachniveau, 100 Stunden Orientierungskurs)
- Insgesamt ist davon auszugehen, dass viel weniger Kurse in Braunschweig angeboten werden können. Die genaue Anzahl steht aktuell noch nicht fest. Dies hat Auswirkungen auf die berufliche, kulturelle und soziale Integration und auch auf den Bildungserfolg von jungen Menschen mit Migrationshintergrund.

Zu Frage 2:

Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs durch Träger der Leistungen (TLA) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Der Fachbereich Soziales und Gesundheit verpflichtet im Rahmen des AsylbLG wie bisher auch weiterhin alle Neuzugänge, die die Voraussetzungen des § 5b Abs. 1 AsylbLG erfüllen, innerhalb einer angemessenen Frist nach Zuweisung (4-6 Wochen) **einmalig** zur Teilnahme an einem Integrationskurs.

Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen (alleinerziehende Mütter und Väter von Kleinkindern, Minderjährige, Erwerbstätige) werden verpflichtet, wenn die Hinderungsgründe weggefallen sind. Sie werden auch verpflichtet, wenn sie einen entsprechenden Wunsch äußern. Zu beachten ist dabei, dass eine Verpflichtung nicht möglich ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, z. B. wenn die Altersgrenze nach § 44 SGB XII erreicht ist. Daneben müssen sie für eine mögliche Verpflichtung zu dem ausdrücklich beschriebenen Personenkreis gehören, also den entsprechenden Status haben (Aufenthaltsgestattung, Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 oder Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder § 25 Absatz 5 AufenthG).

Für den Fall, dass die Teilnahme nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt, werden die Gründe geprüft und ggf. Sanktionen verhängt.

Dadurch, dass die Zuweisungszahlen im Moment sehr gering sind erfolgen demzufolge auch wenig Verpflichtungen zu I-Kursen im Rahmen des AsylbLG. Die Verpflichtungen gelten auch nur für einen Kurs (meist niedrigstes Niveau). Im Gegensatz dazu konnten Jobcenter und BAMF „Berechtigungen“ ausstellen, eben auch für Folgekurse. Dies ist gem. AsylbLG nicht möglich.

Insgesamt ist zu befürchten, dass aufgrund der niedrigen Zuweisungszahlen und der damit verbundenen geringen Verpflichtungszahl die Anzahl der angebotenen I-Kurse sinken wird, da ebenfalls die bisherigen Berechtigungen (vor allem für weiterführende Kurse) wegfallen sollen.

Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs durch die kommunale Ausländerbehörde nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Nach § 43 Abs. 1 AufenthG wird die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländer*innen in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland gefördert und gefordert. § 44 Abs. 1 AufenthG konkretisiert dies für spezielle Aufenthaltszwecke, in den dort genannten Fällen besteht ein gesetzlicher Teilnahmeanspruch.

§ 44 Abs. 4 AufenthG ermöglicht - freie Kurskapazitäten vorausgesetzt - auch Inhaber*innen von Duldungen, Gestattungen oder Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 24 oder § 25 Abs. 5 AufenthG eine Teilnahme an einem Integrationskurs. Die Verpflichtung erfolgt ausschließlich durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), eine Beteiligung der kommunalen Ausländerbehörde ist nicht vorgesehen.

Die Ausländerbehörde kann nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG eine ausländische Person zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten, wenn er in besonderer Weise integrationsbedürftig ist. Von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn der Ausländer als Inhaber der Personensorge für ein in Deutschland lebendes Kind nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (Niveau B 1) und es ihm deshalb bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren (§ 4 Abs. 3 Integrationskursverordnung).

Die Norm richtet sich weniger an Neuzugewanderte als vielmehr an "Bestands-ausländer*innen". Es handelt sich auch nicht um eine Auffangnorm, sondern um eine

gezielte und spezielle Möglichkeit, im Rahmen einer Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde gezielt die Integration einzelner Ausländer*innen zu fördern.

Die aktuelle Nichtanwendung des § 44 Abs. 4 AufenthG durch eine regelmäßige Verpflichtung des ehemaligen Adressatenkreises durch die Ausländerbehörde zu kompensieren, ist nicht möglich.

Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs durch das Jobcenter

Jobcenter (gE) können weiterhin nach § 44 Absatz 4 AufenthG i. V. m. § 5a IntV alle leistungsberechtigten Personen zu einem Integrationskurs zulassen, die:

- ☐ Ausländer*innen aus Drittstaaten (unter anderem Menschen aus der Ukraine) oder
- ☐ freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger*innen oder
- ☐ deutsche Staatsangehörige ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und besonderer Integrationsbedürftigkeit

sind und bei denen eine Teilnahme im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Abs. 2 SGB II vorgesehen ist. Für Geflüchtete aus der Ukraine, die durch den geplanten Rechtskreiswechsel vom SGB II voraussichtlich in das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, können nach dem Wechsel keine Integrationskurszulassungen mehr erteilt werden. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als sinnvoll, dass wir weiterhin, die von dem Rechtskreiswechsel betroffenen Ukrainer*innen unverändert zu Integrationskursen zusteuern. Vor dem Rechtskreiswechsel ins Asylbewerberleistungsgesetz erteilte Teilnahmeberechtigungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Anfrage enthält den Hinweis auf eine geplante (Wieder-)Einführung eines § 3a SGB II „Vorrang der Vermittlung“. Das Gesetzgebungsverfahren dazu ist nicht abgeschlossen, die Grundausrichtung des neu eingeführten § 3a SGB II ist aus Sicht der Jobcenter-Praxis nachvollziehbar und in wesentlichen Teilen zu begrüßen.

Die Regelung setzt ein klares Signal, dass die Grundsicherung nicht nur existenzsichernd wirkt, sondern zugleich konsequent auf Integration in Ausbildung und Arbeit ausgerichtet ist. Sie stärkt damit die Erwartung an Verbindlichkeit und kann auch in der Kommunikation mit Leistungsberechtigten Orientierung schaffen: Vorrangig geht es darum, Beschäftigungsperspektiven zu realisieren und den Leistungsbezug zu verkürzen. Gleichzeitig ist positiv hervorzuheben, dass der Entwurf ausdrücklich Raum lässt, vom Vermittlungsvorrang abzuweichen, wenn eine andere Eingliederungsleistung – etwa Qualifizierung oder Weiterbildung – im Einzelfall erfolversprechender für eine nachhaltige Integration ist. Diese Öffnung ist fachlich zentral, weil kurzfristige Arbeitsaufnahmen zwar den Leistungsbezug beenden können, aber nicht automatisch zu stabiler, existenzsichernder Beschäftigung führen. Abweichungskriterien sollten insofern schlank konkretisiert und dokumentationsarm gestaltet werden. Es sollte klargestellt werden (gesetzlich oder zumindest in der Begründung/Umsetzungshinweisen), unter welchen typischen Voraussetzungen eine Abweichung vom Vermittlungsvorrang „erfolversprechender“ ist (z. B. fehlender Berufsabschluss/deutliche Qualifikationslücke, Sprache, absehbar instabile Beschäftigungsangebote ohne Entwicklungsperspektive, Stabilisierung gesundheitlicher/sozialer Hemmnisse).

Zu Frage 3:

Die Verwaltung steht bereits u.a. im Austausch mit anderen Kommunen, dem Deutschen Städtetag und dem Bundesamt für Migration und Geflüchtete, einerseits um nach Lösungen zu suchen, andererseits um die Folgen für die Integration und ein gelungenes Ankommen in der Stadt im Sinne einer gelebten Willkommenskultur zu verdeutlichen. As Sicht der Fachverwaltung ist die Einschränkung der Teilnahme an Integrationskursen ein Schritt in die falsche Richtung, denn Sprache bleibt und ist der Schlüssel, um eine Ausbildung oder Berufstätigkeit aufzunehmen, an Kultur, Bildung und gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt teilnehmen und für sich und seine Familie sorgen zu können. Jahrelange

Expertise sowie gut funktionierende Integrations- und Unterstützungsstrukturen werden damit deutlich reduziert.

Ohne ausreichende Sprachkenntnisse müssen Kommunen mehr Ressourcen für u.a. Dolmetschendenleistungen einplanen, durch die Verlängerung von Zeiten ohne Erwerbstätigkeit könnten zusätzliche Aufwände in den Sozialleistungen entstehen. Laut Auskunft des BAMF können Geflüchtete aus der Landesaufnahmebehörde Braunschweig zudem vorerst nicht mehr an staatlich geförderten Sprachkursen teilnehmen.

Daher prüft die Verwaltung aktuell die Möglichkeit, ob Erstorientierungskurse (EOK) in Braunschweig durchgeführt werden können. Die EOK sind insbesondere für Schutzsuchende als Einstiegs- und Orientierungsangebot gedacht. Gibt es darüber hinaus freie Plätze, können auch andere Personen teilnehmen, z.B. Schutzberechtigte oder EU-Zugewanderte. Darüber hinaus fördert die Stadt Braunschweig weiter mit ihrem Angebot „Deutsch nebenan“ über das Sozialreferat, niedrigschwellige Sprachangebote in Kooperation mit der Volkshochschule Braunschweig. Für diese Kurse gibt es keine Zugangsbeschränkungen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:
keine

Absender:
Atakan Koçtürk

TOP 10.3
26-28327
Anfrage
(öffentlich)

Betreff:
Arbeitsmarktintegration und Anerkennung ausländischer Qualifikationen von Menschen in Braunschweig

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
05.02.2026

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Beantwortung)	25.02.2026	Ö

Sachverhalt:

Die Integration in den Arbeitsmarkt ist für Menschen mit Fluchtgeschichte ein zentraler Faktor für gesellschaftliche Teilhabe, wirtschaftliche Selbstständigkeit und nachhaltige Integration. Gleichzeitig zeigen Erfahrungen auf kommunaler Ebene, dass insbesondere die Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse sowie der Übergang in qualifikationsadäquate Beschäftigung häufig mit erheblichen Hürden verbunden sind. Für eine zielgerichtete Weiterentwicklung kommunaler Maßnahmen ist es daher notwendig, bestehende Herausforderungen, Handlungsspielräume und bereits etablierte Unterstützungsstrukturen transparent darzustellen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Menschen mit Fluchtgeschichte befinden sich aktuell in Braunschweig in Arbeit, Ausbildung oder Qualifizierungsmaßnahmen, differenziert nach Fällen qualifikationsadäquater und nicht qualifikationsadäquater Beschäftigung?
2. Woran scheitert aus Sicht der Verwaltung am häufigsten die Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse (z. B. durch ungeklärte Zuständigkeiten, der Dauer der Verfahren oder fehlende Nachweise)?
3. Welche Handlungsmöglichkeiten, Instrumente und Unterstützungsangebote stehen der Kommune, Vereinen oder anderen Projekten zur Verfügung, um Anerkennungsverfahren gut ausgebildeter, zugewanderter oder geflüchteter Menschen zu begleiten und im Bestfall mit dem Ziel zu beschleunigen, sie schnell in den Arbeitsmarkt integrieren zu können?

Gez. Atakan Koçtürk

Anlage/n:
keine

*Betreff:***Arbeitsmarktintegration und Anerkennung ausländischer Qualifikationen von Menschen in Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat V
0500 Sozialreferat*Datum:*

23.02.2026

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

25.02.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage von Herrn Atakan Koctürk vom 05. Februar 2026 [DS 26-28327] nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Beantwortung der Frage nach der Anzahl von Menschen mit Fluchtgeschichte in Braunschweig, die sich in Arbeit, Ausbildung oder Qualifizierungsmaßnahmen befinden, ist nur eingeschränkt möglich, da keine einheitliche Statistik vorliegt, die alle relevanten Personengruppen und Lebenslagen abbildet. Zudem wird die Personengruppe der Geflüchteten in vielen Statistiken nicht gesondert erhoben, sondern lediglich über Hilfskategorien wie Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus angenähert.

Die verfügbaren Daten erfassen jeweils nur Teilbereiche und beziehen sich auf unterschiedliche Personengruppen, Rechtskreise und Erhebungslogiken (z. B. Beschäftigungsstatistiken, Leistungsbezug, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen oder Ausbildungsstatistiken). Eine Zusammenführung dieser Daten ist nur begrenzt möglich. Aussagen zur Qualifikationsadäquanz der Beschäftigung sind auf kommunaler Ebene in der Regel deshalb nicht möglich. Zwar lassen sich Tätigkeits- bzw. Anforderungsniveaus statistisch abbilden, ein systematischer Abgleich zwischen individueller Qualifikation, anerkannten Abschlüssen und tatsächlich ausgeübter Tätigkeit – insbesondere im Kontext einer Fluchtgeschichte – ist jedoch nicht leistbar. Entsprechende Aussagen können daher nur indirekt erfolgen. So können beispielsweise Forschungsdaten des IAB, insbesondere die IAB-BAMF-SOEP-Befragung Geflüchteter, Hinweise auf Qualifikationsadäquanz liefern. Diese zeigen unter anderem, dass viele Geflüchtete zunächst in Helfertätigkeiten beschäftigt sind, mit zunehmender Aufenthaltsdauer der Anteil qualifizierter Beschäftigung steigt und mehrere Jahre nach der Ankunft rund die Hälfte der erwerbstätigen Geflüchteten Tätigkeiten ausübt, die einen Berufs- oder Hochschulabschluss erfordern.

Insgesamt kann die Fragestellung deshalb nur differenziert nach den einzelnen Möglichkeiten vorhandener statistischer Quellen beantwortet werden. Eine vollständige, quellenübergreifende Darstellung aller Menschen mit Fluchtgeschichte in Arbeit, Ausbildung oder Qualifizierung in Braunschweig ist mit den derzeit verfügbaren Daten nicht möglich.

Eine Annäherung an die Frage „Wie viele Menschen mit Fluchtgeschichte sich aktuell in Braunschweig in Arbeit und Ausbildung befinden?“ ist über die Statistik des Jobcenters zu Beschäftigten nach Staatsangehörigkeiten – Deutschland, Länder und Kreise (Quartalszahlen) möglich, da diese Daten über eine Indexbildung nach Staatsangehörigkeiten einen Teil der erwerbstätigen Personen mit Fluchtgeschichte abbilden. Bemerkenswert dabei ist der Umstand, dass aus der Ländergruppe Asylherkunftsländer im Juni insgesamt 2.347 Personen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind. Das waren 305 Personen

mehr als im Vorjahr und eine Steigerung um 14,9%. Die Gruppe ist somit die prozentual am stärksten steigende Gruppe. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der sozialversicherungspflichtigen insgesamt nur um 0,1% gesteigert wurden, die der Deutschen um 1120 bzw. 0,9% gesunken (Siehe Anhang 1 zur Stellungnahme).

Zu Frage 2:

Die Verwaltung hat in der Regel keine originäre Zuständigkeit für die formale Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse. Die Durchführung der Anerkennungsverfahren liegt – abhängig vom jeweiligen Beruf – bei den zuständigen Stellen der Länder, Kammern (z. B. IHK, HWK) oder Fachbehörden. In Braunschweig v.a. bei der Anerkennungsberatungsstelle bei der VHS. Eine Begleitungsberatung bietet auch das Welcome Center.

Eine unmittelbare Entscheidungs- oder Beschleunigungskompetenz im Anerkennungsverfahren selbst besteht seitens der Kommune grundsätzlich nicht. Kommunale Zuständigkeiten ergeben sich jedoch mittelbar im Rahmen der Begleitung, Koordination und Unterstützung, nicht jedoch in der Entscheidung über die Anerkennung selbst.

Typische Gründe für Verzögerung oder Scheitern aus der Praxiserfahrung decken sich mit Ergebnissen aus der IAB-BAMF-SOEP-Befragung am Beispiel Ukrainischer Geflüchteter:

Wichtige empirische Befunde aus dieser Untersuchung lauten:

- Nur ein Teil der Geflüchteten mit im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen stellt einen Anerkennungsantrag. Je nach Aufenthaltsdauer variiert der Anteil: Nach ein bis drei Jahren in Deutschland haben etwa 20–30 % der Befragten mit ausländischem Berufsabschluss einen Antrag gestellt.
- Häufige Gründe für das Nichtstellen eines Anerkennungsantrags sind die Wahrnehmung, *keine Aussicht auf Anerkennung zu haben*, sowie *fehlende Informationen über Zuständigkeiten und Verfahren*. Weitere genannte Gründe sind fehlende Unterlagen, hoher bürokratischer Aufwand oder die Einschätzung, dass die Anerkennung für den persönlichen beruflichen Erfolg nicht relevant sei.
- Unterstützung wird nicht immer wahrgenommen: Rund zwei Drittel derjenigen, die einen Antrag gestellt haben, berichten, dabei Unterstützung erhalten zu haben, während ein Teil angibt, keine Hilfe erhalten zu haben, obwohl sie benötigt wurde.
- Teil- oder vollständige Anerkennung bei Antragsstellung: Von denjenigen, die eine Rückmeldung zum Antrag erhalten haben, berichten fast alle von zumindest teilweiser Anerkennung. Ein hoher Anteil der Fälle (knapp drei Viertel) weist auf mindestens eine Form der Anerkennung hin.

Quellenhinweis: Brücker, H., Rother, N., Schupp, J. u. a. (2017–2025): IAB-BAMF-SOEP-Befragung Geflüchteter. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Sozio-ökonomisches Panel (SOEP), Forschungszentrum des BAMF.

<https://doku.iab.de/forschungsbericht/2025/fb0525.pdf>

Zu Frage 3:

Eine direkte Beschleunigung formaler Anerkennungsverfahren liegt in der Regel nicht in kommunaler Zuständigkeit, da diese bei den jeweils zuständigen Anerkennungsstellen der Länder bzw. Kammern angesiedelt sind. Die Stadt Braunschweig trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten jedoch durch frühzeitige Beratung, Koordination, finanzielle Unterstützung und Netzwerkarbeit dazu bei, Verfahren vorzubereiten, Verzögerungen zu vermeiden und Übergänge in Qualifizierung oder Beschäftigung zu erleichtern.

Zur Begleitung und Unterstützung von Anerkennungsverfahren gut ausgebildeter zugewanderter oder geflüchteter Menschen stehen Kommunen, Vereinen und Projekten verschiedene Beratungs-, Förder- und Kooperationsinstrumente auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zur Verfügung. Ziel ist es, Anerkennungsprozesse zu begleiten, Qualifikationslücken zu schließen und eine möglichst zügige Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Die Stadt Braunschweig unterstützt und begleitet im Netzwerk Integration folgende Akteure und Institutionen und wird diese auch in der Fortschreibung der Integrationsplanung

beteiligen um ggf. weitere Synergien zu heben und Schnittstellenproblematiken zu beseitigen.

1. Beratungs- und Informationsangebote

- Beratungsstellen im Rahmen des bundesweiten Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“, insbesondere zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung <https://www.migrationsportal.de/angebote/migrantinnen-migranten/berufliche-erkennung/iq-beratungsstellen/braunschweig.html>
- Migrationsberatungsdienste (MBE) und Jugendmigrationsdienste (JMD)
- Anerkennungsberatung der Kammern (IHK, HWK)
- Nutzung des Anerkennungsportals „Anerkennung in Deutschland“
- Migrationsberatungsstellen des Landes

2. Förder- und Unterstützungsinstrumente

- Fördermöglichkeiten der Jobcenter bzw. Agenturen für Arbeit (z. B. Übernahme von Kosten für Anerkennungsverfahren, Anpassungsqualifizierungen, Sprachkurse, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung)
- Förderprogramme des Bundes und der Länder zur Finanzierung von Anpassungsqualifizierungen
- ESF-geförderte Projekte zur beruflichen Integration

3. Sprach- und Qualifizierungsangebote

- Integrationskurse und berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)
- Anpassungsqualifizierungen und Brückenmaßnahmen
- Teilqualifizierungen oder Nachqualifizierungen zur Erlangung eines inländischen Berufsabschlusses
-

4. Kommunale Handlungsmöglichkeiten

- Vernetzung von Kammern, Arbeitgebern, Bildungsträgern, Kommune, Agentur für Arbeit, Welcome Center und Beratungsstellen im Runden Tisch „Arbeitsmarktintegration“ unter der Federführung der Dezernate V und III
- Unterstützung bei der Koordination von Verfahren und Informationsweitergabe
- Finanzielle Unterstützung des Welcome Centers
- Projektförderung für niedrigschwellige Begleitangebote, beispielsweise im Bereich Pflege
- Kontinuierliche Beobachtung von potenziellen Fördermöglichkeiten und Ansprache von geeigneten Trägern

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

1 - Anlage 1_Verteilung Beschäftigte Arbeitsort Braunschweig_nach Ländergruppen
30.06.2025 (öffentlich)

**Verteilung der Beschäftigten am Arbeitsort Braunschweig nach unterschiedlichen
Ländergruppen zum 30.06.2025**

Ländergruppen	Kreise und kreisfreie Städte		Insgesamt	Veränderung zum Vorjahresmonat (VJM)		Veränderung zum Vorquartal (VQ)	
			absolut	VJM absolut	VJM in %	VQ absolut	VQ in %
			1	3	4	5	6
Asylherkunftsländer*	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SVB)	Braunschweig, Stadt	2347	305	14,9	96	4,3
	ausschließlich geringfügig Beschäftigte (aGB)	Braunschweig, Stadt	425	-	0,0	10	2,4
	Auszubildende (sozialversicherungspflichtig)	Braunschweig, Stadt	176	14	8,6	-29	-14,1
Zuwanderungsländer*	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SVB)	Braunschweig, Stadt	9859	697	7,6	99	1,0
	ausschließlich geringfügig Beschäftigte (aGB)	Braunschweig, Stadt	1397	-67	-4,6	64	4,8
	Auszubildende (sozialversicherungspflichtig)	Braunschweig, Stadt	379	63	19,9	-42	-10,0
Insgesamt*	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SVB)	Braunschweig, Stadt	136719	109	0,1	-384	-0,3
	ausschließlich geringfügig Beschäftigte (aGB)	Braunschweig, Stadt	15356	-603	-3,8	421	2,8
	Auszubildende (sozialversicherungspflichtig)	Braunschweig, Stadt	5264	102	2,0	-771	-12,8
Ausländer*innen*	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SVB)	Braunschweig, Stadt	17082	1229	7,8	279	1,7
	ausschließlich geringfügig Beschäftigte (aGB)	Braunschweig, Stadt	2440	-52	-2,1	101	4,3

	Azubis	Braunschweig, Stadt	728	138	23,4	-61	-	7,7
Deutsche*	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SVB)	Braunschweig, Stadt	119637	-1120	-0,9	-663	-	0,6
	ausschließlich geringfügig Beschäftigte (aGB)	Braunschweig, Stadt	12916	-551	-4,1	320	-	2,5
	Auszubildende (sozialversicherungspflichtig)	Braunschweig, Stadt	4536	-36	-0,8	-710	-	13,5
EU insgesamt*	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SVB)	Braunschweig, Stadt	5510	39	0,7	-27	-	0,5
	ausschließlich geringfügig Beschäftigte (aGB)	Braunschweig, Stadt	590	-43	-6,8	35	-	6,3
	Auszubildende (sozialversicherungspflichtig)	Braunschweig, Stadt	95	18	23,4	-9	-	8,7
Drittstaaten*	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SVB)	Braunschweig, Stadt	11529	1193	11,5	307	-	2,7
	ausschließlich geringfügig Beschäftigte (aGB)	Braunschweig, Stadt	1847	-7	-0,4	67	-	3,8
	Auszubildende (sozialversicherungspflichtig)	Braunschweig, Stadt	633	120	23,4	-52	-	7,6

Hinweis: Auszubildende (sozialversicherungspfl.) sind in den sozialversicherungspflichtigten Beschäftigten enthalten (Darunter Wert).

*

Ausländer	In dem Aggregat sind Menschen ohne deutsche bzw. mit "ungeklärter" Staatsangehörigkeit enthalten
Asylherkunftsländer (8 Länder)	Eritrea, Nigeria, Somalia, Afghanistan, Irak, Iran, Pakistan, Syrien
Europa insgesamt	alle europäischen Länder
Drittstaaten	Ausland ohne: EU-Länder, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz
Zuwanderungsländer	Asylherkunftsländer + EU-Osterweiterung + GIPS + osteurop. Drittstaaten + Westbalkan

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit: "Personen im Kontext von Fluchtmigration (Monatszahlen)" Dezember 2025, aufbereitet und dargestellt durch Sozialreferat Stadt Braunschweig, Integrationsplanung

Betreff:

Digitale Aufbereitung von Ratssitzungen zur Stärkung von Meinungsvielfalt und demokratischer Teilhabe

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.02.2026

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

25.02.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

Ratssitzungen sind ein zentrales Element kommunaler Demokratie. Die Möglichkeit, politische Debatten öffentlich zu verfolgen, ist Voraussetzung für Transparenz, Meinungsvielfalt und Vertrauen in politische Entscheidungsprozesse. Zwar werden die Sitzungen des Rates der Stadt Braunschweig bereits online gestreamt, gerade für junge Menschen und politisch weniger angebundene Bevölkerungsgruppen stellt das Betrachten langer Livestreams aber eine hohe Zugangshürde dar. Entsprechend fehlt bislang ein niedrigschwelliger, dauerhaft zugänglicher Zugang zu zentralen Debatten, kontroversen Wortmeldungen und unterschiedlichen politischen Positionen. Der Niedersächsische Landtag bietet auf dem Portal „Plenar-TV“ beispielsweise im Nachgang der Sitzungen an, einzelne Redebeiträge von Abgeordneten gezielt anzuschauen.

Eine breitere, digitale Aufbereitung von Ratssitzungen, etwa in Form von thematischen Zusammenschnitten oder Kurzformaten, könnte dazu beitragen, kommunalpolitische Inhalte verständlicher, attraktiver und sichtbarer zu machen. Dies muss im Interesse von Verwaltung und Ratspolitik sein, schließlich wurde im Jahr 2021 auf Initiative von Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum mit der Stabsstelle 0500.10 Integration, Vielfalt und Demokratie bereits eine eigene Verwaltungseinheit im Sozialreferat mit dem Ziel geschaffen, die Demokratie in Braunschweig zu stärken, Extremismus vorzubeugen und eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen zu ermöglichen (Drs. 21-17479).

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage an die Verwaltung:

1. Wie könnten auch im Braunschweiger Rat – ergänzend zu den bestehenden Livestreams der Ratssitzungen – digitale Formate oder Plattformen entwickelt werden, die Zusammenschnitte relevanter, kontroverser oder besonders diskussionsintensiver Debatten aus Ratssitzungen zugänglich machen, um Meinungsvielfalt sichtbar zu machen und so Kommunalpolitik attraktiver und zugänglicher zu gestalten?
2. Welche rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen sieht die Verwaltung für die Umsetzung einer solchen Aufbereitung von Ratssitzungen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Neutralitätspflichten sowie den Aufwand für eine ausgewogene Darstellung unterschiedlicher politischer Positionen?
3. Ist es aus Sicht der Verwaltung denkbar, aufbereitete Inhalte aus Ratssitzungen über die Social-Media-Kanäle der Stadt Braunschweig zu verbreiten, um insbesondere junge Menschen zu erreichen, demokratische Prozesse nachvollziehbarer zu machen und die Vielfalt kommunalpolitischer Meinungen und Debatten stärker in der Öffentlichkeit

abzubilden?

Gez. Atakan Koçtürk

Anlage/n:
keine

*Betreff:***Digitale Aufbereitung von Ratssitzungen zur Stärkung von Meinungsvielfalt und demokratischer Teilhabe***Organisationseinheit:*Dezernat I
0100 Steuerungsdienst*Datum:*

24.02.2026

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

25.02.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage 26-28328 von Herrn Atakan Koçtürk vom 05.02.2026 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.

Informationen zu den Inhalten der Ratssitzung werden allen Bürgerinnen und Bürgern über unterschiedliche Formate vermittelt. So können sich diese insbesondere

- im Vorfeld der Sitzung über die veröffentlichte Tagesordnung zu den anstehenden Themen informieren und gezielt entscheiden, ob sie den Livestream auf der städtischen Homepage verfolgen möchten,
- die Aufzeichnungen der vergangenen Ratssitzungen als Video-on-Demand abrufen und darüber einzelne Tagesordnungspunkte, bestimmte Redebeiträge sowie diskussionsintensive Debatten direkt ansteuern,
- die Videobotschaft des Oberbürgermeisters aufrufen, in der dieser die wichtigsten Beschlüsse des Rates im Anschluss an die jeweilige Sitzung zusammenfasst.

Darüber hinaus hat die Stadt Braunschweig mit ihren Auftritten bei Facebook, YouTube, Instagram, LinkedIn und Tiktok weitere Kanäle geschaffen, um neben den spezifischen Pressemitteilungen mit separaten Social-Media-Posts Informationen im Zusammenhang mit den Sitzungen des Rates zu kommunizieren. Sie nimmt damit gezielt Personengruppen in den Blick, die nicht zu den Nutzerinnen und Nutzern der klassischen Medien gehören und gibt ihnen die Möglichkeit, sich vielseitig zu informieren.

Zu 2.

Die Öffentlichkeitsarbeit von Städten und Gemeinden dient dazu, das jeweilige Handeln darzustellen, Transparenz zu schaffen und die Bürgerinnen und Bürger über wichtige Entscheidungen sowie Dienstleistungen zu informieren.

Zu den Informationsaufgaben der Kommune gehört es auch, über Ergebnisse politischer Prozesse, insbesondere Ratsbeschlüsse, zu informieren, jedoch nicht, den politischen Diskurs als solchen aufzuarbeiten oder zusammenzufassen. Dies würde das Neutralitätsgebot der Verwaltung verletzen. Die Stadt Braunschweig ist insofern gehalten, die politische Willensbildung in Gänze für eine eigene Meinungsbildung abzubilden. Die Darstellung der jeweiligen politischen Positionen obliegt den Medien und den politischen Akteuren selbst.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kommunen ist zudem durch die rechtlichen Grenzen, die sich aus der in Art. 5 Grundgesetz normierten freien Pressearbeit ableiten, beschränkt. Eine Aufbereitung von Ratsdebatten oder Darstellung des politischen Diskurses durch die Stadtverwaltung ist damit nicht vereinbar.

Zu 3.

Die Kommunikation der Stadt Braunschweig wird stetig weiterentwickelt und an die bestehenden Anforderungen angepasst. Eine Aufbereitung von Ratsdebatten über das hinaus, was bereits erfolgt (siehe Antwort zu 1.), ist aus den geschilderten Gründen jedoch nicht angezeigt.

Speziell für eine stärkere Teilhabe junger Menschen an demokratischen, kommunalpolitischen Prozessen wurden in Braunschweig das Jugendbüro sowie das Jugendparlament eingerichtet. Hierüber besteht die Möglichkeit, dass junge Menschen sich und ihre Meinungen und Belange in den Kontext der kommunalpolitischen Entscheidungsfindung einbringen.

Werner

Anlage/n:

keine